



RUTENBERGSTR. 28  
31177 HARSUM  
TEL: 05128 - 5851KiGaRautenberg@gmx.de

## Satzung des Kindergarten Rautenberg e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Kindergarten Rautenberg e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Ortschaft Rautenberg, Gemeinde Harsum.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschulalter innerhalb ihres natürlichen sozialen Umfeldes. Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch die wohnortnahe Errichtung und Unterhaltung eines Kindergartens.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern. Vereinsmitglieder sind alle im Haushalt lebenden natürlichen Personen, die in der Beitrittserklärung angegeben werden.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft wird nur ein Mitgliedsbeitrag gezahlt.
3. Die Beitrittserklärung erfolgt durch einen schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Über etwaige Ausnahmen bzw. Sonderregelungen im Einzelfall bezogen auf die Punkte 1. und 2., entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) bei natürlichen Personen mit deren Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich und mindestens in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährdet würde. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Vereinsmitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen.
4. Der Austritt oder der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht insgesamt aus mindestens 3 und maximal 5 Personen. Es werden mindestens 2 und maximal 4 Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Dieser gewählte Vorstand benennt sodann im Wege der Ergänzung (Kooptation) mit der einfachen Mehrheit der anwesenden gewählten Vorstandsmitglieder ein weiteres Vorstandsmitglied, das geschäftsführende Vorstandsmitglied.
2. Der gewählte Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied bleibt unabhängig davon im Amt, längstens bis zur Abberufung durch den gewählten Vorstand oder die Mitgliederversammlung (siehe Abs. 6.). Der Vorstand bleibt auch nach der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt; das gleiche gilt für jedes einzelne Vorstandsmitglied.
3. Vorstand kann nur sein, wer volljähriges Vereinsmitglied ist.
4. Der Vorstand insgesamt, mithin die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder und das geschäftsführende Vorstandsmitglied, ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten.
6. Der Vorstand sowie auch jedes einzelne Vorstandsmitglied können mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder abberufen werden.
7. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist mehrmals zulässig. Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder (mindestens 2, maximal 4) richtet sich nach der Anzahl der zu Verfügung stehenden Kandidaten, d.h. bei mehr als zwei Kandidaten werden maximal vier Vorstandsmitglieder gewählt, bei weniger als vier Kandidaten sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder zu wählen. Die Abstimmung erfolgt je Kandidat; diejenigen Kandidaten, die (i) jeweils mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhalten und (ii) die meisten Ja-Stimmen erhalten haben, bilden den Vorstand.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Die Einzelheiten der Vorstandsarbeit regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.
9. Der Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Der Anspruch des Vereins entfällt mit der Entlastung. Er bleibt jedoch bestehen, sofern der haftungsauslösende Tatbestand bei der Entlastung nicht bekannt oder Teil des Rechenschaftsberichtes war.
10. Ist der Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
11. Vorstands- und Vereinsmitglieder erhalten die Auslagen erstattet, die sie im Vereinsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen
  - b) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - f) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
2. Jedes volljährige Vereinsmitglied hat eine Stimme. Wahlen werden grundsätzlich mit folgenden Ausnahmen offen durchgeführt:
  - a) Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim.
  - b) Auf Antrag eines Vereinsmitglieds wird über geheime Wahl zu einem bestimmten Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder abgestimmt.  
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer, die vom Vorstand benannt werden, zu unterzeichnen haben.
6. Die Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung, welche vom gewählten Vorstand festgelegt wird.
7. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
8. Anstelle einer (reinen) Präsenzversammlung der Vereinsmitglieder, kann der Vorstand die Durchführung der Mitgliederversammlung ohne Präsenz durch Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuelle Mitgliederversammlung) festlegen, wobei auch eine hybride Gestaltung der Versammlung möglich ist. In der Einladung, spätestens rechtzeitig vor der Versammlung, sind für den Fall einer virtuellen/hybriden Mitgliederversammlung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten virtuellen Teilnahme benötigt werden, insbesondere Informationen über Zugangsdaten sowie auf welche Weise Rede-, Antrags-, Stimmrechte ausgeübt werden können. Die Art der Versammlung (Präsenz/virtuell/hybrid) ist in der Einladung anzugeben, wobei der Vorstand berechtigt ist, auch

kurzfristig die Art der Durchführung zu ändern, insbesondere wenn es aufgrund von behördlichen Auflagen oder gesetzlichen Vorschriften oder sonstigen unvorhersehbaren Umständen erforderlich wird oder aus sonstigen Gründen sachdienlich ist.

## **§ 9 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt drei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Die Rechnungsprüfer/innen haben die Rechnungslegung des Vorstandes mindestens zu zweit zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Ferner sind die Rechnungsprüfer/innen berechtigt, jederzeit Einblick in die Bücher zu nehmen und ggf. selbständig eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **§ 10 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung**

1. Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von **drei Vierteln** der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Vereinsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Harsum. Der Anfallberechtigte hat das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendpflege zu verwenden.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Wird ein Paragraph der Satzung geändert, so bleiben die anderen Paragraphen hiervon unberührt.

Die Vereinssatzung ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter der Nummer 1596 am 14.12.1988 eingetragen worden.

Errichtung der Satzung: 21.09.1988

1. Änderung: 20.10.1988
2. Änderung: 26.02.1993
3. Änderung: 21.02.1997
4. Änderung: 23.02.2001
5. Änderung: 06.03.2009
6. Änderung: 08.03.2013
7. Änderung: 15.10.2015
8. Änderung: 09.03.2018
9. Änderung: 01.07.2021